

## **Tierschutzrechtliche Mindestanforderungen an die Haltung von Legehennen mit zeitlichen Übergangsfristen**

Stand: 26.08.2004

Rechtsgrundlage: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 25.10.2001 (BGBl. I S. 2785) geändert durch VO vom 28.02.2002 (BGBl. I S. 1026)

Gültig für Legehennen, die zu Erwerbszwecken (Erzeugung von Eiern) gehalten werden

### **Derzeitig gültige Anforderungen bis zum 31.12.2006:**

*Käfigbatteriehaltung unter Beachtung folgender Voraussetzungen noch möglich!*

Fläche je Henne: mind. 550 cm<sup>2</sup>  
ab 2 kg Körpergewicht: mind. 690 cm<sup>2</sup>

Futtertroglänge: mind. 12 cm je Henne  
ab 2 kg Körpergewicht: mind. 14,5 cm je Henne

Nippeltränken/Tränknäpfe: mind. 2 in Reichweite jeder Henne  
Rinnentränke: Länge wie Futtertrog

Lichte Höhe des Käfigs: mind. 65 % der Käfigfläche mind. 40 cm, an keiner Stelle weniger als 35 cm

Neigungswinkel des Bodens: <= 14 %

### **Anforderungen vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2011:**

*Käfigbatteriehaltung nicht mehr möglich! Ausgestalteter Käfig noch möglich!*

Fläche je Henne: mind. 750 cm<sup>2</sup>  
einschließlich  
Gesamtkäfigfläche: 150 cm<sup>2</sup> Nestfläche  
mind. 2000 cm<sup>2</sup>

Einstreubereich: Picken und Scharren muss möglich sein.

Lichte Höhe des Käfigs: mind. 45 cm

Geeignete Sitzstangen: mind. 15 cm Stangenlänge je Henne

### **Anforderungen ab 01.01.2012:**

*Auch ausgestalteter Käfig nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr möglich!*

Haltungseinrichtung:  
Fläche: mind. 200 cm x 150 cm  
Höhe: mind. 200 cm

Fläche: mind. 1 m<sup>2</sup> je 9 Legehennen

<u>Fläche auf mehreren Ebenen:</u>	mind. 1 m <sup>2</sup> je 18 Legehennen nicht mehr als 4 Ebenen übereinander; Abstand zwischen den Ebenen mind. 45 cm lichte Höhe
<u>Räumliche Trennung:</u>	nicht mehr als 6.000 Legehennen ohne räumliche Trennung
<u>Fütterungsvorrichtungen:</u>	
Längströge:	mind. 10 cm je Henne
Rundtröge:	mind. 4 cm je Henne
<u>Tränkevorrückungen:</u>	
Rinnentränken:	mind. 2,5 cm je Henne
Rundtränken:	mind. 1 cm je Henne
Nippel- oder Beckertränken:	für bis zu 10 Legehennen mind. 2 Tränkstellen, für jeweils 10 weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkstelle
<u>Nester:</u>	
Einzelnest:	mind. 35 cm x 25 cm für höchstens 7 Hennen
Gruppennest:	mind. 1 m <sup>2</sup> für höchstens 120 Hennen
<u>Einstreubereich:</u>	mind. ein Drittel der von den Legehennen begehbaren Grundfläche, mind. aber 250 cm <sup>2</sup> je Henne
<u>Sitzstangen:</u>	nicht über dem Bereich der Einstreu; waagerechter Achsenabstand von mind. 30 cm zur nächsten Sitzstange und von mind. 20 cm zur Wand; mind. 15 cm Stangenlänge je Henne

### **Allgemein gültige Haltungsanforderungen:**

<u>Lichtöffnungen:</u>	Stallungen, die nach dem 13.03.2002 in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen werden, deren Fläche mindestens 3 % der Grundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.
<u>Künstliche Beleuchtung:</u>	mind. 8 h über Nacht auf weniger als 0,5 Lux zurückgeschaltet.
<u>Alarmanlage:</u>	zur Meldung von Ausfällen der elektrischen Lüftung
<u>Notstromaggregat:</u>	muss bereit stehen in Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist.
<u>Tränkwasser:</u>	Ständiger Zugang muss gewährleistet sein.

### **Vorrichtungen zum Krallenabrieb**

Die Haltungseinrichtung ist jeweils zwischen dem Ausställen und dem nächsten Einstellen der Legehennen zu reinigen, wobei sämtlich Gegenstände, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich desinfiziert werden müssen.

Es dürfen nur Hennen eingestallt werden, die während ihrer Aufzucht an das Haltungssystem gewöhnt wurden!

Bei jedem Stalldurchgang sind Aufzeichnungen über Anzahl und Ursache von Tierverlusten zu führen. Einschließlich der Dokumentationen über medizinische Behandlungen von Tieren sind die Aufzeichnungen mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.